

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Dreher R B
in Zittau,

wegen Abhörens ausländischer Sender,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
27. August 1940; an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Dr. Coninx, Neuß, Dr. Francke und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B a u t z e n
vom 4. Juni 1940 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist im Besitz eines seiner Ehefrau gehörigen
Vierröhren-Rundfunkgeräts, Werk Siemens. Mit diesem hat er schon vor
Kriegsausbruch ausländische Sender gehört. Auch nach dem 1. Septem-
ber 1939 hat er in seiner Wohnung in Zittau fortgesetzt ausländi-
sche Sender, nämlich den Schweizer Sender Beromünster und den
holländischen Sender Hilversum absichtlich abgehört, obwohl ihm
das Verbot der Verordnung vom 1. September 1939 bekannt war. Der An-

geklagte hat sich nach den Feststellungen des Landgerichts damit verteidigt, daß es sich bei den abgehörten Sendungen stets nur um musikalische Darbietungen gehandelt habe und daß er der Meinung gewesen sei, daß sich das Verbot nur auf die Sendung von Nachrichten, nicht auch von Musik beziehe.

Das Landgericht hat diesen Einwand des Angeklagten mit Recht für unerheblich gehalten. Nach § 1 der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl I S.1683) ist das absichtliche Abhören ausländischer Sender verboten. Das Verbot ist ohne jede Einschränkung erlassen. Es beschränkt sich nicht auf Nachrichten, insbesondere nicht auf solche politischer Art, wie § 2 ergibt. Denn § 2 spricht in ersichtlichem Gegensatz zu § 1 nur von Nachrichten.

Die Vorschrift des § 1 betrifft auch nicht bloß die von Auslandsendern (in Sprache oder Gesang) verbreiteten Worte. Zwar heißt es in der Einleitung der VO: „Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem Deutschen Volke Schaden zuzufügen“. Damit sollte indessen nur das Hauptmittel hervorgehoben werden, durch das der ausländische Rundfunk das deutsche Volk zu zermürben sucht. Denn schon in der Einleitung selbst wird von der Pflicht gesprochen, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Hier fehlt also jede Beschränkung, sei es auf Nachrichten durch das Wort, sei es auf Sendungen allein des feindlichen „Gegners“. Ebenso sind nach § 1 diese Schranken nicht vorhanden. Er verbietet jedes Abhören ausländischer Sender. Danach fällt unter das Verbot auch das Abhören von Musik, die von einem Sender der Feindstaaten oder der sog. neutralen Staaten gesendet wird. Daß diese Ausweitung des Verbots dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 1, sondern auch aus § 5 der VO. Nach ihm darf die Strafverfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeistellen stattfinden. Diese Prozeßvoraussetzung ist offenbar aufgestellt um die Strafverfolgung nur dort stattfinden zu lassen, wo es aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist. So werden kleinliche Strafverfolgungen vermieden und die richtige Behandlung des Einzelfalles gewährleistet.

Auch sachliche Gründe sprechen für die weite Auslegung des Verbots des § 1. Denn auch in musikalischen Darbietungen können einzelne

